

DIE AUSSTELLUNG VON HÜHNERN WANN WIRD GELTENDES RECHT UMGESETZT?



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

1. Aktuelle Rechtslage

2. Urteil in den Niederlanden

3. Möglichkeiten für Veterinärämter

1. Aktuelle Rechtslage

EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN



EU-Tierschutztransportverordnung



Europarats-Empfehlung „Haushühner“



Tierschutztransportverordnung



Tierschutzgesetz



VERSTÖßE DER FÄNGERKOLONNE BZW. DER PERSON, DIE EIN TIER AN DEN BEINEN EINFÄNGT UND KOPFÜBER TRÄGT:



EU-TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG -VO 1/2005-



- Definition „Transport“ (Art. 2): „jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des **Verladens**, Entladens, ...“
- → **Anwendungsbereich eröffnet**



EU-TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG -VO 1/2005-



- **Artikel 3 S. 1:** „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei **Verletzungen** oder **unnötige Leiden** zugefügt werden **könnten.**“
 - Verletzungen (+)
 - Unnötige Leiden (+)



EU-TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG -VO 1/2005-



- **Artikel 3 S. 2 lit. e**: „Die mit den Tieren umgehenden Personen [...] wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen **unnötige Verletzungen** oder **Leiden** zufügen **könnten**.“



EU-TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG -VO 1|2005-



- **Anhang 1, Kapitel III, Ziffer 1.8. lit. d:** „Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, **Beinen**, Schwanz oder Fell hochzuzerren oder **hochzuziehen** oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“

→ Es wurde keine Ausnahme für Geflügel geschaffen!



EUROPARATSEMPFEHLUNG „HAUSHÜHNER“

Art. 17 Abs. 4: „Beim Fangen der Tiere im Stall ist besonders darauf zu achten, dass kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. Vor allem **dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden** und müssen in jedem Fall an **beiden Beinen gehalten** werden.“



EUROPARATSEMPFEHLUNG „HAUSHÜHNER“

Verbindlichkeit

- Völkerrechtlicher Vertrag → in Deutschland verbindlich



TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG

§ 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV: Ordnungswidrig (...) handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (...) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchstabe (...) d (...) ein Tier (...) zerrt, zieht. Gem. § 18 Abs. 4 1. Hs. TierSchG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



VERSTÖßE BEI TATSÄCHLICHER ZUFÜGUNG VON SCHMERZEN, LEIDEN, SCHÄDEN



TIERSCHUTZGESETZ



§ 1 S. 2: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.



TIERSCHUTZGESETZ



- Schmerzen, Leiden, Schäden: (+)
- Ohne vernünftigen Grund: (+)
 - Nicht erforderlich, da tierschonendere Methoden
 - Wirtschaftliche Gründe nicht ausreichend
 - Vgl. Urteil zum Kükentöten des BVerwG (2019)



TIERSCHUTZGESETZ

§ 17 Nr. 2 b): Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier [...] b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



TIERSCHUTZGESETZ

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG: ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er (...) betreut (...), ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Gem. § 18 Abs. 4 1. Hs. TierSchG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. [Die Fängerkolonne ist in der Zeit, in der die Tiere eingefangen und verladen werden, als Tierbetreuer einzustufen].



2. Urteil in den Niederlanden

KLAGE DURCH WAKKER DIER

- Einstweilige Verfügung gegen CVO erwirkt (29.04.2022)
 - → Verhängung von Bußgeldern an Transportunternehmen
 - → Aussage EU, dass es sich lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt



BEZIRKSGERICHT ROTTERDAM

- Erneute Klage durch Wakker Dier
- 24.11.2022: Entscheidung, dass Verstoß vorliegt
- Übergangsfrist bis zum August 2024
- Bußgeld zu je 15.000 € je Verstoß bis insgesamt 60.000 €



3. Möglichkeiten für Veterinärämter

AUFLAGEN NACH § 16A ABS. 1 S. 1 TIERSCHG

- Auflage, dass die Fangkolonnen die Tiere aufrecht tragen müssen



BÜßGELD NACH § 21 ABS. 3 NR. 30 TIERSCHTRV IVM ANHANG I KAP. III NR. 1.8 LIT. D VO (EG) NR. 1/2005 IVM § 18 ABS. 3 NR. 2 A) TIERSCHG

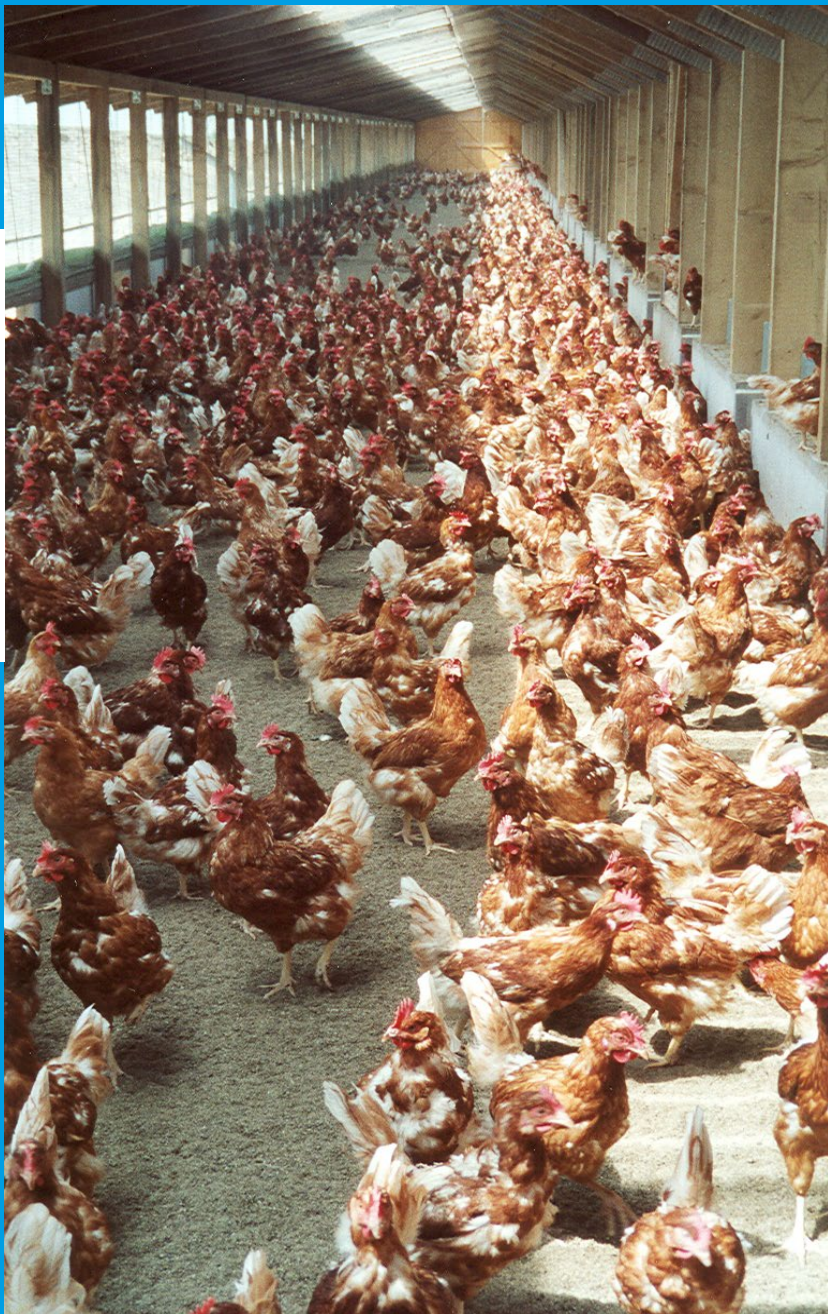
Ein Tier an (...) Beinen ... hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihm unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, ist ein Verstoß gegen Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d VO (EG) Nr. 1/2005; dieser Verstoß kann gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV ebenfalls als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden.



BÜRGELD NACH § 18 ABS. 1 NR. 1 TIERSCHG

- Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1:
 - Zufügung von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bei Fragen wenden Sie sich gern an:

Deutscher Tierschutzbund -
Rechtsabteilung
Spechtstraße 1
85579 Neubiberg
melanie.soeldner@tierschutzakademie.de



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.